

- Arbeitsgemeinschaften der PGH (AGP);
- Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks (ELG);
- Kollegien der Rechtsanwälte;
- Kommissionshändler;
- private Handwerker und Gewerbetreibende;
- sonstige Genossenschaften, private Betriebe sowie selbständig und freiberuflich Tätige, die Steuern vom Gewinn bzw. Einkommen zu entrichten haben.

Dazu gehören nicht:

- Betriebe und Einrichtungen des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR (VdK);
- Baumschul-, Winzer- und Molkereigenossenschaften der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (VdgB).

e) Einrichtungen der Religionsgemeinschaften, dazu gehören:

- Einrichtungen zur Religionsausübung (z. B. Kirchen, Gemeindehäuser);
- Klöster;
- Verwaltungseinrichtungen;
- Ausbildungs- und Schulungseinrichtungen;
- Wohngrundstücke und Hospize;
- Erholungseinrichtungen;
- Gesundheits-, Alters-, Pflege- und Vorschuleinrichtungen;
- Friedhöfe;
- Betriebe mit gewerblichem Charakter (z. B. Verlage, Redaktionen, Versandstellen).

### § 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Berlin, den 30. März 1976

**Der Leiter  
des Amtes für Preise**  
Halbritter  
Minister \*S.

### Bekanntmachung vom 24. Mai 1976

Hiermit wird bekanntgemacht:

Die Gültigkeitsdauer der Sommer- und Winterpreise für Hühnereier wird vom Vorsitzenden des Ministerrates in Abhängigkeit vom Aufkommen und der Versorgungssituation festgelegt.

Die Anordnung Nr. Pr. 140 vom 22. September 1975 über die Abgabe- und Einzelhandelsverkaufspreise für Hühnereier (Sonderdruck Nr. 806 des Gesetzblattes) und die Anordnung Nr. Pr. 144 vom 22. September 1975 über die Erzeugerpreise für Hühnereier (Sonderdruck Nr. 808 des Gesetzblattes, S. 20) sind entsprechend anzuwenden.

Berlin, den 24. Mai 1976

**Der Leiter  
des Sekretariats des Ministerrates**  
Dr. Kleinert  
Staatssekretär

### Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

#### Sonderdruck Nr. 773/1

Änderungen und Ergänzungen der Anlagen A und B zum Europäischen Abkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) auf der Grundlage der Bekanntmachung vom 5. Februar 1976, 32 Seiten, 1,60 M

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,  
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*